

Die Durchgangseinrichtungen der DDR - der lange Arm einer Erziehungsdiktatur

von Anke Dreier-Horning

Im Fokus der Aufarbeitung standen in den letzten Jahren die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe der DDR. Bereits die Idee der Umerziehung besitzt einen gewaltförmigen Charakter. Die innere Welt der Kinder und Jugendlichen sollte verändert, neu ausgerichtet, ihre falschen Einstellungen und Haltungen überwunden werden. Dieser pädagogische Anspruch setzt erstens voraus, dass die Gesellschaft- verkörpert von den pädagogischen Einrichtungen- die richtigen und einzig gültigen Erziehungsziele kennt und zweitens es in dem Kind oder dem Jugendlichen nichts gibt, das unantastbar oder unverfügbar wäre. Die Umerziehung der DDR setzte nicht nur auf Verhaltensänderung, sondern wollte mit ihren Mitteln eine Neuorientierung des Minderjährigen bewirken. Der Umerziehungsprozess war immer zusammen mit Zwang gedacht. Zwang, als das ultima ratio im Erziehungsprozess, war in den Spezialheimen ein fester Bestandteil der Erziehungskonzeption und des Heimalltags. Damit verbunden war ein tiefes Eindringen in die Psyche der Kinder und Jugendlichen. Diese Erfahrungen hinterließen bei vielen Betroffenen, die zur Zwangsumerziehung in Spezialheime eingewiesen wurden, belastende Erinnerungen, gekennzeichnete Lebenswege und bis heute spürbare Folgen.

Im Gegensatz zu den Umerziehungseinrichtungen der DDR sollten die Durchgangseinrichtungen nicht als Korrekturanstalt dienen. Sie sind in ihrer theoretischen Ausrichtung auf den ersten Blick daher unscheinbarer. Zudem ist ihre Funktion innerhalb des Heimsystems weitaus komplexer. Lange Zeit konnten die Schilderungen der Zeitzeugen demzufolge schwer eingeordnet werden. Haben wir es mit einem systemischen Unrecht zu tun oder mit Einzelfällen? Gab es besonders repressive Durchgangsheime oder verbindet alle Einrichtungen der gleiche Heimalltag? Sind die Durchgangseinrichtungen inhaltlich doch den Spezialheimen nahe stehend, dienten sie gar als Vorstufe des Umerziehungsprozesses?

Die eigentliche Bestimmung der Durchgangseinrichtungen

Die Durchgangseinrichtungen der DDR waren Auffangunterkünfte für Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum 18. Lebensjahr. Sie waren Teil der DDR-Jugendhilfe und unterstanden damit dem Volksbildungsministerium. Es gab zwischen 1949 und 1987 zehn große *Durchgangsheime* (Abk.: D-Heime) mit jährlich zwischen ca. 300 und 2.400¹ sogenannten "Durchgängern"². Jeder der fünfzehn Bezirke in der DDR unterhielt zumindest ein Durchgangsheim oder eine Durchgangsstation. Durchschnittlich gab es zusätzlich zu den D-Heimen die

¹ MfV: Handschriftliche Zusammenfassung der Formblätter zu den Durchgangseinrichtungen, Durchgänge v. 1.9.1965 - 31.8.1966; In: BArch DR 2/ 23475. In dem genannten Zeitraum waren im D-Heim Demmin 327 und im D-Heim Berlin Alt-Stralau 2.406 Kinder und Jugendliche untergebracht.

² Bezeichnung der DDR-Jugendhilfe für Minderjährige, die in einer Durchgangseinrichtung untergebracht wurden.

Durchgangsstationen. Sie waren mit anderen Heimen gekoppelt. Das konnten Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe oder Normalkinderheime bzw. Jugendwohnheime sein. In einigen Heimen gab es zudem *Durchgangsplätze*, die für den Fall einer kurzfristigen Unterbringung freigehalten wurden. Wir sprechen demnach von durchschnittlich 18 Einrichtungen, deren Standorte sich innerhalb von 40 Jahren zwar immer wieder veränderten, deren Kapazitäten und Belegungszahlen jedoch relativ unverändert blieben.

Die ursprüngliche Aufgabe dieser Einrichtungen war es, kurzfristig Kinder und Jugendliche unterzubringen, wenn sie von zuhause oder aus einem Heim weggelaufen waren. "Aufgegriffene Minderjährige" stellten im gesamten Zeitraum von 1949 bis 1989 die größte Gruppe in den Einrichtungen dar. Die aufgegriffenen Minderjährigen blieben zumeist auch nur eine Nacht, dann wurden die Eltern verständigt, die die Kinder von der Einrichtung abholen mussten. Jährlich sind aus diesem Grund 10.000 bis 12.000 Minderjährige durch die Durchgangseinrichtungen gegangen.³

Besonderes Augenmerk soll dabei auf die große Zahl der *aus Heimeinrichtungen geflüchteten Kinder und Jugendlichen* liegen. Für das Durchgangsheim in Halle liegen aus dem Jahr 1976 die statistischen Zahlen zum Aufnahmegrund vor: Von den 1.510 Minderjährigen wurden 634 ins Elternhaus und 453 in ihre Heime zurückgebracht.⁴ Ähnliche Angaben finden sich auch in den statistischen Bögen anderer Durchgangsheime und -stationen wieder. In Rostock z.B. waren 1976 464 Minderjährige in der Station untergebracht. Die Gruppe der "aufgegriffenen" Kinder und Jugendlichen hatte eine Größe von 335. Von ihnen wurden 202 ins Elternhaus und 133 ins Heim zurückgebracht.⁵ Gestützt auf diese Daten, unter Berücksichtigung weiterer statistischer Bögen anderer D-Heime oder -stationen, kann der Anteil, der aus Einrichtungen der Jugendhilfe fortgelaufenen Minderjährigen in den Durchgangseinrichtungen auf ca. 28-30 Prozent geschätzt werden. Das bedeutet, bei einer Anzahl von 10.000 bis 12.000 aufgegriffenen Minderjährigen im Jahr, liegt die Zahl der aus den Heimen der Jugendhilfe fortgelaufenen Kinder und Jugendlichen bei ca. 3000. Die tatsächliche Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die aus den Heimen fortliefen, mag weitaus höher liegen, da nicht wenige bereits im Umfeld der Einrichtung aufgegriffen und direkt wieder ins Heim zurück gebracht wurden.

Heimkinder mussten in den Durchgangseinrichtungen auf ihren Rücktransport warten. Die Dauer des Aufenthalts war daher auch länger als bei anderen aufgegriffenen Minderjährigen. Es mussten Transporte zusammengestellt und mehrere Heime angefahren werden. Die Transportkosten wurden den Eltern in Rechnung gestellt oder bei Jugendlichen von ihrem Lohnkonto im Jugendwerkhof abgezogen.

³ Bericht d. Gen. Kühne an Gen. Gerth: Zum Transportproblem der Durchgangsheime v. 13.1.1982, S.1.; In: BArch DR 2/12203.

⁴ Bezirk Halle: Statistische Angaben des Jahres 1976 und 1.Quartal 1977 Durchgangsheim Halle (Salle), Am Goldberg; In: BArch DR 2/ 12264.

⁵ Bezirk Rostock: Statistische Angaben des Jahres 1976, Durchgangsheim Rostock; In: BArch DR 2/ 12264.

Fluchtsichere Unterbringung republikflüchtiger Kinder und Jugendlicher

In den 1950er Jahren waren die Durchgangseinrichtungen teilweise auch äußerlich eine Art Untersuchungshaft, welche noch an Polizeistationen angegliedert waren. Jedes Kind, jeder Jugendliche, der oder die kurzfristig untergebracht werden musste, konnte hier eingewiesen werden. Früh bemühten sich Verantwortliche in der Jugendhilfe darum, nicht alle Kinder und Jugendliche, deren Unterbringung vorübergehend nicht gesichert war, in derselben Einrichtung unterzubringen. Zum Beispiel sollten keine Jugendlichen in Durchgangsheime kommen, die auf ihren Gerichtsprozess warteten. Von den Pädagogen in den Durchgangseinrichtungen wurde diese Verfahrensweise und die generelle Vereinnahmung der Heime durch die Sicherheitsorgane gegenüber dem Ministerium immer wieder kritisiert.

Bevor eine inhaltliche Debatte über die Aufgaben der Durchgangseinrichtungen reifen konnte, überschlugen sich die politischen Ereignisse Ende der 1950er, Anfang der 1960er Jahre. Die noch sehr rudimentär formulierte Ausrichtung der Jugendhilfe und Heimerziehung der DDR insgesamt und die fehlende Konzeption der Durchgangseinrichtungen insbesondere, führten dazu, dass diese Heime dem Druck der politischen Ereignisse zum Opfer fielen. Der Widerstand in den Reihen der Pädagogen war gering, die Mitarbeiter im Volksbildungsministerium bereit, sich den politischen Forderungen unterzuordnen.

Vom 1.4.1960 bis zum 31.3.1961 waren 16.012 Minderjährige in den Durchgangseinrichtungen untergebracht. Eine Statistik der Jugendhilfe gibt Auskunft über den Hintergrund des verzeichneten Anstiegs: Von den 16.012 Minderjährigen hatten *7.081 das Ziel die DDR zu verlassen*. Das waren 44 % aller Minderjährigen in den Durchgangseinrichtungen, davon 6.911 schulentlassene Jugendliche und 170 Kinder⁶ - wobei davon auszugehen ist, dass diese Kinder sich nicht allein auf den Weg nach Westdeutschland gemacht haben, sondern zusammen mit ihren Eltern am Grenzübertritt gehindert wurden.

Die Unterbringung von republikflüchtigen Jugendlichen in den Durchgangseinrichtungen war aufgrund eines Passus im Jugendgerichtsgesetz von 1952 möglich: "Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Vorsitzende der Jugendstrafkammer über die Erziehung des Jugendlichen vorläufige Anordnungen treffen." hieß es im Paragraphen 45. Ein Fall aus dem Jahr 1958, der in der Zeitschrift "Neue Justiz" diskutiert wurde, belegt die damalige Rechtsprechung. In der Urteilsbegründung heißt es, der Jugendliche sei in ein "Jugenddurchgangslager" eingewiesen worden "um ihn von weiteren Versuchen, die DDR illegal zu verlassen, abzuhalten."⁷

⁶ MfV: Statistik über Bezirke und DDR insgesamt, Stichtag 28.4.1961, Angaben zu den aufgegriffenen Minderjährigen in den Durchgangseinrichtungen für den Zeitraum 1.4.1960 bis 31.3.1961; In: BArch DR 2/ 29920.

⁷ Zeitschrift Neue Justiz, Band 12, 1958, S. 720f.

Die Hauptaufgabe der Durchgangseinrichtungen bestand 1961 darin, die Minderjährigen festzusetzen. Fünf Tage vor dem Mauerbau wurde von der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung eine Anordnung erlassen. Sie war eine Reaktion auf die zugespitzte Lage in den Durchgangseinrichtungen. Die Jugendlichen würden eine "Abwehrstellung gegen das Personal" zeigen, sie wären vorrangig daran interessiert "im Besitz ihrer Ausweise und sonstigen Papiere zu gelangen, um entweichen zu können."⁸ Die Ursache für das Verhalten würde nach Auffassung der Mitarbeiter des Ministeriums darin liegen, "daß es dem Klassenfeind gelungen ist, das Denken und die Vorstellungswelt dieser jungen Menschen im Sinne seiner menschenfeindlichen Ideologie zu beeinflussen."⁹

Die Anordnung enthält zum ersten Mal detaillierte Sicherheitsbestimmungen, z.B. wie Kontrollgänge ablaufen sollen, dass jede Einrichtung ein Diensthund haben darf, dass in der Nacht die Kleidung der Minderjährigen eingeschlossen werden muss, die Fenster vergittert und Signalanlagen, verbunden mit der nächsten Polizeistation in allen D-Heimen und -stationen installiert werden sollen.¹⁰ Die Anlage "Sicherheitsbestimmungen" hat die gleiche Seitenanzahl wie die Anordnung an sich.

Die Ausrichtung der D-Heime und -stationen hat sich durch diese Anordnung nachhaltig verändert. Sie legte den Grundstein für die Zweckentfremdung jener Jugendhilfeeinrichtungen durch die Sicherheitsorgane der DDR. Die Verquickung unterschiedlicher Interessen und Funktionen wird bis zum Ende der DDR die Einrichtungsform bestimmen. Trotz der Zuteilung zur Jugendhilfe werden die Durchgangsheime und -stationen nun vorrangig die Aufgabe haben, die Kinder und Jugendlichen "fluchtsicher unterzubringen", bis entschieden wurde, wie weiter mit ihnen zu verfahren ist.

Die geschlossene Unterbringung erfolgte ab 1961 nach Sicherheitsbestimmungen, die mit heutigen Standards einer Jugendhilfeeinrichtung in keinsten Weise zusammen gehen. Zu ihnen gehörte u.a. auch die Errichtung von mindestens vier Arrestzellen, die ab 1965 in jedem Durchgangsheim und jeder -station zur Pflicht wurde.¹¹ Die Einrichtung der Arrestzellen wurde 1967 sogar auf die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe ausgeweitet. Ihre Existenz blieb bis 1989 erhalten.¹²

⁸ MfV: Argumentation zur Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe, Entwurf v. 8.8.1961 unterzeichnet von Dietzel; In: BArch DR 2/ 60998.

⁹ MfV: Argumentation zur Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe, Entwurf v. 8.8.1961 unterzeichnet von Dietzel; In: BArch DR 2/ 60998.

¹⁰ Vgl. Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 8.8.1961; Hauptstaatsarchiv Dresden, 11430, Bezirkstag/ Rat des Bezirkes Dresden, Nr. 6026.

¹¹ Vgl. Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 8.8.1961; Hauptstaatsarchiv Dresden, 11430, Bezirkstag/ Rat des Bezirkes Dresden, Nr. 6026.

¹² *Eine ausführliche Beschreibung der rechtlichen Bestimmungen zu den Isolierzimmern befindet sich in: Dreier-Horning, Anke: Pädagogisches Niemandsland. Die Durchgangseinrichtungen der ehemaligen Nordbezirke der DDR von 1949 bis 1989., Hg. v. Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2015, S.32f und der Anlage 1 (Abbildung der Ordnung zur zeitweiligen Isolierung v. 1.12.1967).*

Freiheitsentzug für in Obhut genommene Kinder

Jugendliche, die auf ihre Gerichtsverhandlung warteten, sollten nach der Anordnung von 1961 nicht mehr in die Durchgangseinrichtungen eingewiesen werden. In der Praxis löste sich die Verbindung zwischen Jugendhilfe und Sicherheitsorganen nicht auf. Sichtbar wird sie auch in der Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe aus dem Jahr 1970. Es wurden drei Gruppen festgelegt, die in den D-Heimen und -stationen Aufnahme finden sollten:

- a) aufgegriffene Kinder und Jugendliche, die aus dem Elternhaus oder dem Heim weggelaufen waren
- b) aus dem Elternhaus kurzfristig herausgenommene Minderjährige, aufgrund von Kindeswohlgefährdung z.B. bei Vernachlässigung und Verletzung der Aufsichtspflicht
- c) Minderjährige, für die ein Heimaufenthalt beschlossen wurde und deren "Verbleib in den bisherigen Verhältnissen die Ordnung und Sicherheit jedoch gefährden [würde]"¹³.

Wenn die Gesundheit oder das Wohlergehen eines Kindes oder eines Jugendlichen gefährdet ist, dann kann eine Sofortherausnahme aus dem gegenwärtigen Umfeld eine drastische, jedoch notwendige Entscheidung sein. Bei starker Vernachlässigung, bei Gewaltanwendung oder Selbstverletzung kann so das Wohl des oder der Minderjährigen gesichert werden. Auffangunterkünfte, die eine kurzfristige Bleibe bieten, gibt es auch heute. Bei einer "Selbst- oder Fremdgefährdung" kann ein Kind oder ein Jugendlicher für kurze Zeit zur Fremdbetreuung untergebracht werden- heute verwendet man zumeist den Begriff "Inobhutnahme". Es gibt aber große Unterschiede zwischen einer Sofortherausnahme der Jugendhilfe in der DDR und heute. In den meisten Bundesländern kann ein Kind in Obhut genommen werden, indem es in einer Einrichtung, einer besonderen Wohnform oder bei einer Person untergebracht wird. Das war in der DDR nicht möglich. Die meisten Kinder ab 3 Jahre, die aus dem Elternhaus herausgelöst wurden, kamen in geschlossene Heime d.h. in D-Heime oder -stationen. *Eine Unterbringung war immer mit einem Freiheitsentzug verbunden.*

Ab 1965 wurde eine Sofortherausnahme vom Leiter des Referates Jugendhilfe per "vorläufiger Verfügung" angeordnet. Anschließend hatte das Referat acht Wochen Zeit, um seine Entscheidung vom Jugendhilfeausschuss bestätigen zu lassen. Der Jugendhilfeausschuss war ein ehrenamtliches Gremium, das über die Heimeinweisungen beschloss. Der Referatsleiter war der Vorsitzende des Gremiums und seine Mitarbeiter erstellten die Beschlussvorlagen. Eine intensive Beschäftigung mit den Fällen war zeitlich, aber auch aufgrund der geringen Informationslage nicht möglich. Angehörige konnten zu den Sitzungen geladen werden, dies war

¹³ Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 15.9.1970, §2 Abs.2c.

jedoch keine Pflicht. Heute muss eine freiheitsentziehende Maßnahme spätestens nach 24 Stunden aufgehoben werden, dann muss ein Gericht über das weitere Verfahren entscheiden. Für diejenigen Kinder, die gerade eine bewegende Erfahrung- nämlich die Trennung von den Eltern- erlebt hatten, und in eine solche Einrichtung mit vergitterten Fenstern untergebracht wurden, musste der Aufenthalt eine zusätzliche Traumatisierung mit sich führen. Therapeutische oder sozialpädagogische Momente sind nicht zu erkennen. Oftmals bekam das pädagogische Personal nur eine Karte überreicht, notiert darauf der Name und das Geburtsdatum des Kindes. Zeitzeugen berichten, dass sich oft die älteren Mädchen um die kleineren Kinder kümmerten, bzw. dazu verpflichtet wurden. Im Schuljahr 1965/66 waren insgesamt 282 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in den Durchgangsheimen. Die Anzahl der Schulkinder belief sich auf 4.114, die der schulentlassenen Jugendlichen auf 5.764. Die meisten von ihnen waren nur wenige Tage dort, jedoch ist in der Statistik auch verzeichnet, dass 43 Vorschulkinder, 737 Schüler und 1.028 schulentlassene Jugendliche länger als 18 Tage - die maximale Aufenthaltsdauer laut Bestimmung von 1961 - in den Durchgangseinrichtungen warteten.

Überproportional viele Vorschulkinder kamen in die D-Heime Alt-Stralau und Magdeburg. Der Grund hierfür ist noch nicht geklärt. Möglicherweise lässt sich dieses Phänomen auf regionale Absprachen mit der Polizei und der Jugendhilfe zurückführen. Möglich ist jedoch auch, dass in den beiden D-Heimen die Kinder von Familien untergebracht wurden, die man am Grenzübertritt hinderte. Das könnte die überproportional hohe Zahl von Vorschulkindern in D-Heimen, die im Grenzgebiet lagen, erklären.

Politischer Missbrauch vorläufiger Verfügungen

In der Praxis wurde die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung für Minderjährige mittels einer vorläufigen Verfügung politisch nachweislich missbraucht. Die Entscheidungsgewalt lag - trotz nachträglicher Beteiligung des Jugendhilfeausschusses - faktisch beim Referatsleiter der Jugendhilfe. Eine Untersuchung von Jugendhilfeakten des Berliner Stadtbezirks Lichtenberg ergab, dass von allen getätigten Heimeinweisungen 26 % zunächst per vorläufiger Verfügung entschieden wurden.¹⁴ Vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Staatssicherheit auch in den Reihen der Referatsleiter Mitarbeiter rekrutierte, wirkt diese Entscheidungsmacht besonders bedenklich. Der Referatsleiter für Jugendhilfe/Heimerziehung von Groß-Berlin war in den 1980er Jahren als IM "Norbert" tätig und hatte die Aufgabe, ein Netz aus inoffiziellen Mitarbeitern im Bereich der Jugendhilfe aufzubauen.¹⁵ Die Referatsleiterin des Stadtbezirkes Berlin-Lichtenberg, so konnte für den Zeitraum 1984 bis 1986 nachgewiesen werden, hat

¹⁴ Vgl. Dreier-Horning, Anke; Laudien, Karsten: Die Jugendhilfe im Berliner Stadtbezirk Lichtenberg (1945-1989) zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Berlin 2016, S.71f.

¹⁵ Vgl. ebd. S.59f.

umfangreich für die Staatssicherheit Informationen über ihre Mitarbeiter, aber auch über die Familien und Kinder geliefert.¹⁶ Das sind nur zwei der bisher bekannten Fälle, die jedoch den Einfluss der Staatssicherheit durch das Mittel der "vorläufigen Verfügungen" verdeutlichen.

Erfuhren die Sicherheitsorgane beispielsweise von einer geplanten Republikflucht, konnte der Jugendliche vorläufig in Gewahrsam genommen, d.h. in ein D-Heim eingewiesen werden, ohne die Justizorgane zu bemühen. Während der Unterbringung in der Durchgangseinrichtung konnte nachträglich eine Heimeinweisung z.B. in den Jugendwerkhof beschlossen werden.

Vielfältig lagen bereits Heimeinweisungsbeschlüsse vor. Bis der Platz in einem Heim frei wurde, kamen die Kinder und Jugendlichen in ein Durchgangsheim. Die Anzahl derer, die auf einen freien Heimplatz warteten, war nicht gering. In Halle waren das im Jahr 1976 insgesamt 310 von 1.510 Minderjährigen.¹⁷ Sie mussten besonders lange Aufenthaltszeiten erdulden. Im Schuljahr 1965/66 waren 1.808 Kinder und Jugendliche länger als die rechtlich festgelegte Aufenthaltsgrenze von 18 Tagen untergebracht. Nachgewiesen sind Einzelfälle von mehreren Monaten.¹⁸

Auch die Staatssicherheit nutzte diese Möglichkeit z.B. im Zuge der X. Weltfestspiele 1973. Schon im Vorfeld wurden gemeinsam mit Mitarbeitern der Jugendhilfe Informationen über Jugendliche gesammelt, die in irgendeiner Form negativ in Erscheinung treten könnten. Diese sollten, da sie als "Unsicherheitsfaktoren" galten, bereits vorher im D-Heim Berlin Alt-Stralau eingewiesen werden. Auch Jugendliche aus anderen Bezirken kamen nach Alt-Stralau: "Bei Verstößen gegen die Ordnung, Sicherheit und Disziplin muß das D-Heim aufnahmebereit sein."¹⁹

Zuordnung der Durchgangsheime

Seit 1965 waren die Durchgangseinrichtungen de facto den Spezialheimen zur Umerziehung zugeordnet.²⁰ Diese Zuordnung erfolgte nicht aufgrund inhaltlicher Parallelen, sondern aufgrund organisatorischer Interessen. Die Normalkinderheime wurden von den Kreisen beaufsichtigt, die Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime ab 1965 von den Bezirken. In der Organisationsweise der Spezialheime erkannte man viele strukturelle Ähnlichkeiten, deshalb sollten die Mitarbeiter der drei Einrichtungsarten bei Weiterbildungen zusammengefasst werden und die Referenten für die Spezialheime in den Bezirken ab 1965 auch für die Durchgangseinrichtungen

¹⁶ Vgl. ebd.

¹⁷ Vgl. Bezirk Halle: Statistische Angaben des Jahres 1976 und 1. Quartal 1977 Durchgangsheim Halle (Salle), Am Goldberg; In: BArch DR 2/ 12264.

¹⁸ In Rostock beispielsweise waren zwei Minderjährige länger als sechs Monate in der Durchgangsstation; Vgl. Peters/Leiters des D-Heimes Rostock an das MfV: Angaben zur Arbeit im Durchgangsheim Rostock [o.D.] [1977], In: BArch DR 2/12264.

¹⁹ Konzeption zur Erweiterung der Funktionstätigkeit des Berliner Durchgangsheimes während der X. Weltfestspiele v. 27.2.1973; In: BArch DR 2/ 51070.

²⁰ Den Aufenthalt in einer Durchgangseinrichtung sah man als „eine Vorstufe“ für die Aufnahme in einem Spezialheim an. (Vgl. Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe, S.13; in:BArch DR 2/60997)

verantwortlich sein.²¹ Für die Durchgangseinrichtungen selbst gab es bis 1987 kein pädagogisches Konzept. So fragte man sich 1986 im Volksbildungsministerium: "Welche pädagogische Konzeption liegt den D-Heimen zugrunde? Gibt es überhaupt eine? [...] Ist das D-Heim mehr als eine Aufbewahrungsanstalt? Ist es ein 'Zwischending' zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendwerkhof bzw. Heim?"²² Die intern aufgeworfenen Fragen spiegeln die prekäre Position der Durchgangseinrichtungen im gesamten Heimsystem wieder.

Fehlende pädagogische Arbeit

Die personelle und strukturelle Zuordnung der Durchgangseinrichtungen zu den Korrekturanstalten Spezialkinderheim und Jugendwerkhof wirkte sich auch auf das pädagogische Klima in den Heimen aus, das bereits durch den äußeren Anstaltscharakter gefängnisartig war: Die Einrichtungen waren ummauert oder umzäunt, es gab große unüberwindbare Tore, vergitterte Fenster, zum Teil keine Türklinken, keine Spielflächen und manchmal nicht einmal Freiflächen, so dass die Kinder und Jugendlichen auf das Dach gingen, um frische Luft zu schnappen.

Studenten, die 1969 das Durchgangsheim Magdeburg besuchten, kritisierten, dass "sich nicht nur kriminell gefährdete Kinder und Jugendliche dort [befänden]"²³ Die Aussage bekundet das damals vorherrschende Bild von der zu erziehenden Klientel. Die jungen Studenten waren überrascht, dass sich auch "unauffällige" Minderjährige in den Einrichtungen befanden. Die anfängliche Fürsorgeabsicht, mit der die Einrichtungsart ins Leben gerufen wurde, war zu diesem Zeitpunkt bereits für Außenstehende nicht mehr sichtbar.

Die D-Heime und -stationen hatten einen strikten Tagesablauf, der minutiös geplant war. Schulpflichtige Kinder sollten ab 1963 täglich 4 Stunden Unterricht erhalten. 1966 gaben jedoch vier von insgesamt fünfzehn Durchgangseinrichtungen an, dass sie keinen Schulunterricht durchführten. Ein flächendeckender Schulunterricht in allen Heimen und Stationen wurde bis 1989 nicht verwirklicht, obwohl mit einer neuen Anweisung aus dem Jahr 1970 die Bedingungen noch weiter gelockert wurden, da eine Lehrbefähigung für die Lehrkräfte nicht mehr vorausgesetzt wurde.²⁴ Als Erziehungsarbeit kann die Tätigkeit des Personals nicht bezeichnet werden. Es war vielmehr zuständig für die Einhaltung der Heimordnung, der Sicherheitsbestimmungen und verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Heimlebens.

²¹ Vgl. ebd. S.12

²² Rewald: [Entwurf der Vorlage: "Information über die Lage in den Durchgangsheimen der Jugendhilfe und Standpunkte zur Abschaffung der Durchgangsheime sowie zur Lösung der bisher den Durchgangsheimen obliegenden Aufgaben durch andere Heime der Jugendhilfe."], o.D. [1986], Pkt.3; In: BArch DR 2/ 12911.

²³ Eingabe Nr. E51 von Krüger/Förster aus Bernburg v. 25.3.1969 an das MV; In: BArch DR 2/ 12264.

²⁴ Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 15.9.1970, §7.

Produktionsarbeit für Jugendliche

Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sollten während ihres Aufenthaltes zu regelmäßiger Arbeit in einem sozialistischen Betrieb oder im Heim herangezogen werden. Ein Tag in der Woche sollten die Jugendlichen Berufsschulunterricht erhalten. In der Praxis übernahmen die Jugendlichen (hauptsächlich die Mädchen) Aufgaben des technischen Personals. Sie erledigten Küchendienste, deckten Tische, reinigten anschließend das Geschirr und bereiteten die nächste Mahlzeit vor. Andere Jugendliche wurden zu Reinigungsarbeiten im Haus eingesetzt oder arbeiteten in der Wäscherei oder Nähstube. In großen Durchgangsheimen wurden zudem Produktionswerkstätten eingerichtet, die - auf der Grundlage von Zulieferverträgen zwischen D-Heim und umliegenden Betrieben - Teile einer Produktion übernahmen. In Magdeburg klebten die Jugendlichen Etiketten auf Spülmittelflaschen²⁵, in Bad Freienwalde montierten die Jugendlichen Stoffbuchsen²⁶, in Halle fertigten sie DIA-Rahmen an²⁷ und fädelten Etiketten auf²⁸. In Berlin Alt-Stralau schraubten die Jugendlichen für den VEB Berlin Kosmetik Lippenstifte zusammen²⁹ - auch außerhalb der Einrichtung. Werkshallen wurden in der Nähe des D-Heimes errichtet, die Jugendlichen unter Bewachung abgeholt und wieder ins Heim gebracht. Im D-Heim Demmin arbeiteten die Jugendlichen für die umliegenden LPG's, in Rostock gingen die Jugendlichen, ebenfalls unter Bewachung, in nahegelegene Fabriken und entsteinten Kirschen für die Rostocker Marmeladenfirma RoKoMA oder köpften Fische für den VEB Fischkombinat Rostock.³⁰

Die Arbeit enthielt keinerlei Ausbildungsinhalte. Auch wenn in einigen Einrichtungen Berufsschultage durchgeführt wurden, waren diese Inhalte in keinem Ausbildungsplan integriert. Die Arbeit hatte zwei Funktionen: die Jugendlichen zu beschäftigen und die Einnahmen der Einrichtung zu erhöhen. Die Betriebe zahlten für die Jugendlichen nach Tarif oder sie bezahlten festgelegte Summen innerhalb von Lieferverträgen. Das Geld wurde an die Abteilung Jugendhilfe oder an die Einrichtung direkt überwiesen. Der Lohn, den die Einrichtungen den Jugendlichen gutschreiben sollten, orientierte sich an dem Jugendwerkhofstarif. Nachgewiesen sind jedoch nur Auszahlungen bei längeren Aufenthalten über mehrere Monate, kurze Aufenthalte von mehreren Tagen oder Wochen wurden nach dem bisherigen Erkenntnisstand seitens der Einrichtungen nicht abgerechnet oder bei der Sozialversicherung gemeldet. Die Jugendlichen erhielten keinen Lohn und ihre Arbeitszeiten erschienen auch nicht im Rentenversicherungsverlauf. In der bereits zitierten Statistik aus dem

²⁵ Zeitzugbefragung "Arbeit im Heim", Durchgangsheim Magdeburg, zw. 1982-1985, E.F. Nr. 15; In: DIH Archiv.

²⁶ Zeitzugbefragung "Arbeit im Heim", JWH Wolfersdorf, 1978 - k.A., M.L. Nr.10; In: DIH Archiv.

²⁷ Zeitzugbefragung "Arbeit im Heim", Durchgangsheim Halle, 1980-1982, A.F. Nr.18; In: DIH Archiv.

²⁸ Zeitzugbefragung "Arbeit im Heim", D-Heim Halle, Zeitraum unbekannt, N.T. Nr.19; In: DIH Archiv.

²⁹ Magistrat von Berlin/ Abt. Volksbildung: Information über Zweckbestimmungen und Aufgaben des Durchgangsheimes der Jugendhilfe Berlin v. 30.5.1984; In: BStU, MfS, BV Berlin Abt. XX Nr.5281, Bl.17.

³⁰ Vgl. Dreier-Horning, Anke: Pädagogisches Niemandsland. Die Durchgangseinrichtungen der ehemaligen Nordbezirke der DDR von 1949 bis 1989, Schwerin 2015, S.42.

Jahr 1961 ist angegeben, dass von den 16.000 Minderjährigen 7.421 Jugendliche zu regelmäßiger Arbeit im D-Heim oder in der Produktion eingesetzt wurden.³¹

Ab 1970 sollten Jugendliche nicht mehr ab dem 14. Lebensjahr, sondern nach Erfüllen der Schulpflicht zu Arbeiten herangezogen werden.³² Unklar ist, ob durch diese Veränderung mehr Jugendliche von der Produktionsarbeit entbunden waren und stattdessen am Schulunterricht teilnehmen durften. In den Jugendwerkhöfen sah man beispielsweise die Schulpflicht dadurch erfüllt, dass die Minderjährigen einmal in der Woche am Berufsschulunterricht teilnahmen. Ebenso könnte die Auslegung der Bestimmungen in den Durchgangseinrichtungen gewesen sein.

Die Auflösung der großen D-Heime 1987

1984 gab es eine ABI-Kontrolle, die die Missstände in den Durchgangseinrichtungen kritisierte. Die Kritikpunkte waren nicht neu, allerdings erhöhte sich der politische Druck auf das Volksbildungsministerium. Ministerin Honecker schrieb einen übereilten Brief an alle Bezirke. Er enthielt die Weisung, dass es fortan neue Regelungen geben sollte: Kinder unter 10 Jahre sollten nicht mehr eingewiesen, Kinder, die auf einen Heimplatz warteten, sollten nicht mehr aufgenommen werden - mit Ausnahme von Jugendwerkhof-Jugendlichen. Diese neue Regelung führte zu einer Unterbelegung der Heime. Daraufhin konnten die D-Heime bis auf Berlin Alt-Stralau 1987 offiziell aufgelöst werden, ohne ihre Existenzberechtigung in der Vergangenheit in Frage zu stellen. Ein wirklicher Abbau der Unterbringungsform ging damit jedoch nicht einher. Vielmehr wurden die Gebäude weiterhin von der Jugendhilfe genutzt. Das Sicherheitsdenken stand auch weiterhin im Vordergrund. Für renitente Kinder und Jugendliche sollte es künftig besondere Sicherheitsvorkehrungen in den sogenannten "Aufnahmeabteilungen" ausgewählter Heime geben. Das Konzept der D-Heime wurde aufgegeben, dafür die Form der Durchgangsstationen, die mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen verbunden waren, wieder aufgenommen. Diese Aufnahmeabteilungen wurden in einigen Fällen sogar in dem gleichen Gebäude eines ehemaligen D-Heimes eingerichtet. Zum Beispiel wurde in Magdeburg das D-Heim in einen Jugendwerkhof umgewandelt, ein Teil davon aber weiterhin als neue Aufnahmeabteilung genutzt. Die Sicherheitsbestimmungen behielten auch in den Aufnahmeabteilungen ihre Gültigkeit. Im Grunde genommen wurde die Anzahl der Durchgangseinrichtungen lediglich verkleinert, eine pädagogische Neuorientierung, die sich vom repressiven Charakter distanzierte, lässt sich jedoch in den Bestimmungen und in der Praxis nicht feststellen.

³¹ MfV: Statistik über Bezirke und DDR insgesamt, Stichtag 28.4.1961, Angaben zu den aufgegriffenen Minderjährigen in den Durchgangseinrichtungen für den Zeitraum 1.4.1960 bis 31.3.1961; In: BArch DR 2/ 29920.

³² Vgl. Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 15.9.1970, §7.

Die Anspruchslosigkeit der DDR-Jugendhilfe

Neueste Schätzungen gehen davon aus, dass im Zeitraum zwischen 1949 und 1989 350.000 bis 400.000 Minderjährige in Durchgangsheimen oder -stationen der DDR untergebracht waren.³³ Die Jugendhilfe erfüllte in diesen Einrichtungen Aufgaben, die in einem demokratischen Rechtsstaat ausschließlich den Sicherheitsbehörden obliegen. Sie wurde zum langen Arm einer Diktatur, die nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche als Gefahr für die sozialistische Gesellschaft wahrnahm. Dabei verlor die Jugendhilfe den Blick für ihre Aufgabe zum Wohle und zum Schutz hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher beizutragen. Sie wurde zum Teil eines Systems, dessen Ziel darin bestand, zu kontrollieren, zu beherrschen und zu funktionieren. Die Jugendhilfe selbst vermochte es nicht, einen eigenen Anspruch oder Ethos zu artikulieren. Die Durchgangseinrichtungen der DDR stehen symbolisch für diese Sprachlosigkeit. Hunderttausende Kinder und Jugendliche fielen ihr zum Opfer. Dabei hätten gerade sie jemanden gebraucht, der für sie spricht.

³³ Dreier-Horning, Anke: Pädagogisches Niemandsland. Die Durchgangseinrichtungen der ehemaligen Nordbezirke der DDR von 1949 bis 1989., Hg. v. Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2015, S.9.